

Geschäftsordnung für den Ältestenrat
vom 09.12.1999

§ 1
Aufgabe des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat unterstützt den Bürgermeister bei der Führung der Geschäfte des Rates der Gemeinde Erndtebrück.
- (2) Dem Ältestenrat obliegt die Interfraktionelle Vorabstimmung über die Ehrung verdienter Bürger durch die Gemeinde Erndtebrück.

§ 2
Zusammensetzung

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister und je zwei von den im Rat vertretenen Fraktionen (im Sinne des § 56 Abs. 1 GO NRW) zu entsendenden Ratsmitgliedern. Für jedes Ratsmitglied ist ein weiteres Ratsmitglied als Vertreter(in) zu benennen.
- (2) Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Bürgermeister.

§ 3
Einberufung

- (1) Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat ein so oft es die Geschäftslage erfordert. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn eine der im Ältestenrat vertretenen Fraktion die verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung.
- (3) In dringenden Fällen kann der Bürgermeister mündlich bzw. fernmündlich einladen.
- (4) Mitglieder des Ältestenrates, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, sollen dies unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Sitzung dem Bürgermeister mitteilen. Gleichzeitig sollen sie ihre(n) persönlichen Vertreter(in) unterrichten.

§ 4
Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentliche.
- (2) § 58 Abs. 1 Satz 4 GO NRW findet keine Anwendung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde in Kraft.